

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 10 b

Pfarrkirchen, 12.05.2022

Inhalt

	Seite
Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses inkl. Garage und Einliegerwohnung GKL3, durch Frau und Herrn Michaela und Martin Eiglsperger, Ludwig-Mitterer-Str. 11, 84347 Pfarrkirchen, auf dem Grundstück FINr. 779/2, Gemarkung Pfarrkirchen	55
Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach für das Haushaltsjahr 2022	56
Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen-Geratskirchen	57
Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	58-59

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses inkl. Garage und Einliegerwohnung
GKL3, durch Frau und Herrn Michaela und Martin Eiglsperger, Ludwig-Mitterer-Str. 11, 84347
Pfarrkirchen, auf dem Grundstück FINr. 779/2, Gemarkung Pfarrkirchen**

Das Landratsamt hat unter dem Aktenzeichen W-1318-2020 den Bauantrag (Tektur) von Frau und Herrn Michaela und Martin Eiglsperger, Ludwig-Mitterer-Str. 11, 84347 Pfarrkirchen, Sanierung und Aufstockung eines Einfamilienhauses inkl. Garage und Einliegerwohnung GKL3 **-Tektur-** mit Bescheid vom 09.05.2022 baurechtlich genehmigt. Der Genehmigungsbescheid ist dieser Bekanntmachung angehängt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich. Deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 09.05.2022 durch öffentliche Bekanntmachung.

Die genehmigten Unterlagen können im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 325 vom 13.05.2022 – 13.06.2022 während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. und Do. 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.

Auf die im Genehmigungsbescheid stehende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

**Pfarrkirchen, 09.05.2022
gez.**

Bernd Müller

**Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern
3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn für das Haushaltsjahr 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Unterhaltung von Gewässern 3. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn hat in ihrer Sitzung am 29. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 27. April 2022 durch das Landratsamt Rottal-Inn rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit

vom 29. April 2022 bis 17. Mai 2022

im Rathaus Postmünster öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Rathaus Postmünster zur Einsicht bereit. Dies gilt bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung.

Postmünster, den 29. April 2022

**Stefan Weindl
Verbandsvorsitzender**

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

für das Haushaltsjahr 2022

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt:

	Aufwendungen	Erträge	+Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	9.704.855,00 €	6.991.500,00 €	-2.713.355,00 €
	Ausgaben	Einnahmen	
Vermögensplan Rottal Terme	6.607.700,00 €	6.607.700,00 €	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden in Höhe von 2.000.000,00 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 2.200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Bad Birnbach, den 20. APR. 2022

ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH


Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 08.04.2022 durch die Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit vom 16.05. bis 25.05.2022 in den Räumen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mitterskirchen – Geratskirchen Landkreis Rottal Inn

Auf Grund der Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt **im Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 264.000,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 25.777,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Umlage nach der Schülerzahl.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs
(Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt
wird auf 171.500,00 €
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler
auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde zum 01. Oktober 2020 von insgesamt 98

Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.750,00 €

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem
Haushaltsplan wird auf 17.500,00 Euro
festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Mitterskirchen, 05.05.2022

Grundschulverband Mitterskirchen


Christian Müllinger
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Istvan Gabor
letzte bekannte Anschrift: 94166 Stubenberg, Poststraße 1

Bescheid vom: 10. Dezember 2021

Betreff: **Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Aktenzeichen: SG31-1503-Nr.2021366-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter den o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 12.05.2022

Alessandra Aiello

Bekanntmachung des Landratsamtes Rottal-Inn

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 VwZVG:

Name, Vorname: Samu Gabor
letzte bekannte Anschrift: 94166 Stubenberg, Poststraße 1

Bescheid vom: 10. Dezember 2021

Betreff: **Vollzug des Bundesmeldegesetzes (BMG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Aktenzeichen: SG31-1503-Nr.2021367-aa

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter den o. g. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Adressat unter der zuletzt bekannten Adresse nicht zu ermitteln war.

Das o. g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises eingesehen werden bei:

Landratsamt Rottal-Inn
Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verwaltungsvollzug
Abteilung 3 – SG 31
Zimmer 5308
Ringstr. 4–7
84347 Pfarrkirchen

Pfarrkirchen, den 12.05.2022

Alessandra Aiello